

**Verordnung
über die Ausnahmen von der Pflicht zur Vernichtung polizeilicher Daten *
(Datenvernichtungsverordnung, PDVV)**

vom 05.08.1998 (Stand 01.03.2023)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ¹⁾),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, *

beschliesst:

Art. 1 * *Gegenstand, Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt Ausnahmen von der allgemeinen Datenvernichtungspflicht gemäss Artikel 4 EG ZSJ²⁾, insbesondere betreffend die Daten von Opfern, vermisster, gemeingefährlicher und schuldunfähiger Personen. *

Art. 2 *Opfer*

¹ Auf Gesuch der Betroffenen werden die Daten von Opfern und Geschädigten vernichtet, wenn die Strafverfolgung die weitere Aufbewahrung nicht mehr erfordert.

² Die Daten von Opfern und Geschädigten werden von Amtes wegen vernichtet, wenn die Strafverfolgungsverjährung der in Frage stehenden Tat eingetreten ist.

Art. 3 *Vermisste Personen*

¹ Die Daten vermisster Personen werden von den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden bis am 31. Dezember des Jahres aufbewahrt, in dem die Personen ihr 100. Altersjahr zurückgelegt hätten. *

² Spätestens fünf Jahre nach dem Auffinden einer vermissten Person sind die Daten zu vernichten. Steht ein Verbrechen in Frage, so gilt die Frist gemäss Artikel 2 Absatz 2.

¹⁾ BSG 271.1

²⁾ BSG 271.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 *Gemeingefährliche Personen*

¹ Die polizeilichen Daten über gemeingefährliche Personen werden von Amtes wegen auf Ende des Jahres vernichtet, in dem die Personen ihr 80. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Als gemeingefährlich im Sinne dieser Verordnung sind jene Personen zu beurteilen, die auf Grund ihrer dissozialen Persönlichkeit oder infolge psychischer Störungen eine unmittelbare und schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben sowie psychische und physische Gesundheit eines unbestimmten Kreises von Drittpersonen darstellen.

³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeingefährlichkeit über das achtzigste Altersjahr hinaus andauert, können die Daten bis längstens zwanzig Jahre nach der letzten Ermittlungshandlung über die Altersgrenze hinaus aufbewahrt werden.

Art. 5 *Zurechnungsunfähige Personen*

¹ Gesuche um Aktenvernichtung von Personen, die wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden sind, kann die Polizei abweisen, wenn eine Aktenaufbewahrung gemäss Artikel 4 Absatz 2 EG ZSJ ³⁾ im Interesse der Strafverfolgung oder im öffentlichen Interesse geboten ist. *

² Für gemeingefährliche Personen gilt Artikel 4.

Art. 6 *Unverjährbare Verbrechen*

¹ Die polizeilichen Daten betreffend die unverjährbaren Verbrechen (Artikel 101 StGB⁴⁾) unterliegen keiner Vernichtung. *

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Bern, 5. August 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Annoni
Der Staatsschreiber: Nuspliger

³⁾ BSG 271.1

⁴⁾ SR 311.0

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
05.08.1998	01.11.1998	Erlass	Erstfassung	98-53
26.04.2006	01.01.2007	Art. 1	geändert	06-52
26.04.2006	01.01.2007	Art. 5 Abs. 1	geändert	06-52
26.04.2006	01.01.2007	Art. 6 Abs. 1	geändert	06-52
17.10.2007	01.01.2008	Art. 3 Abs. 1	geändert	07-107
27.10.2010	01.01.2011	Ingress	geändert	10-108
27.10.2010	01.01.2011	Art. 1 Abs. 1	geändert	10-108
27.10.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 1	geändert	10-108
11.01.2023	01.03.2023	Erlassstitel	geändert	23-006

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	05.08.1998	01.11.1998	Erstfassung	98-53
Erlasstitel	11.01.2023	01.03.2023	geändert	23-006
Ingress	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-108
Art. 1	26.04.2006	01.01.2007	geändert	06-52
Art. 1 Abs. 1	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-108
Art. 3 Abs. 1	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-107
Art. 5 Abs. 1	26.04.2006	01.01.2007	geändert	06-52
Art. 5 Abs. 1	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-108
Art. 6 Abs. 1	26.04.2006	01.01.2007	geändert	06-52